

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

1. Revision der Abfallverordnung (VVE)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

1.1. Art. 3 Bst. a

Die usic stimmt der Ergänzung der Definition für Siedlungsabfälle betreffend öffentlicher Verwaltungen zu.

1.2. Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30

Die vorgeschlagene, vereinfachte Formulierung in Art. 29 Abs. 1 bietet viel Spielraum zur Interpretation. Dies führt auf Stufe der Kantone zu einem uneinheitlichen Vollzug. Die bisherige Formulierung in Art. 29 Abs. 1 ist dagegen klar und richtig, trägt zu einer Harmonisierung zwischen den Kantonen bei und soll deshalb beibehalten werden.

1.3. Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, die Mengschwelle zur Berichterstattung durch Kantone für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen von 100 t/Jahr auf 1000 t/Jahr zu erhöhen. Dadurch werden zahlreiche kleine Anlagen nicht mehr statistisch erfasst, was – entgegen des Vernehmlassungsberichts – zu einem erheblichen Datenverlust führt und sich nachteilig auf die Ermittlung der Umwelttätigkeiten auswirkt. Wir empfehlen deshalb entweder die bisherige Schwelle beizubehalten und die Erhebungsmethode zu optimieren oder den Schwellenwert entsprechend empirischen Gegebenheiten anzupassen.

1.4. Art. 13 Abs. 2 Bst. b

Die usic stimmt der Ergänzung der Anforderungen zur getrennten Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus öffentlichen Verwaltung zu.

1.5. Art. 19 Abs. 2 Bst. d

Die usic stimmt der Zulassung der Verwertung und Behandlung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruch-Material am Standort, an welchem dieses Material anfällt, zu.

1.6. Art. 19 Abs. 3

Die usic stimmt der Bereinigung des Widerspruches im Begriff Verwertung zu.

1.7. Anhang 4 Ziffer 1.1.

Die usic erachtet die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg als sinnvoll.

2. Revision Altlasten-Verordnung (AltIV), Revision Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Revision Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

2.1. Anhang 3 Ziff. 2 – Einführung K-Werte für PCDD, PCDF und dl-PCB

Diese Anpassung erachten wir als sinnvoll.

2.2. Anhang 3 Ziff. 2 – Aufhebung K-Wert für Summenparameter BTEX

Diese Anpassung erachten wir als sinnvoll.

2.3. Anhang 3 Ziff. 2 – Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme

Beim Vergleich von AltIV und VBBo ist nicht zu vergessen, dass die AltIV keine Richt- und Prüfwerte kennt. Auf Kinderspielplätzen, die nicht im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, müssen gemäss VBBo beim Überschreiten der Richtwerte / Prüfwerte Massnahmen gemäss Art. 8f. ergriffen werden. Hier gilt das Vorsorgeprinzip, um zu vermeiden, dass keine Erhöhung der Konzentrationen bis hin zur Überschreitung der Sanierungswerte stattfindet. Eine Gleichstellung der Sanierungswerte der AltIV mit der VBBO ist sinnvoll und muss durchgeführt werden. Dies bedingt auch eine Anpassung der Prüf- und Richtwerte.

- Es erscheint sinnvoll, wegen der oralen Aufnahme den Pb-Gehalt auf einen Sanierungswert von 300 ppm zu senken. Es stellt sich generell die Frage, wieso immer mehr Kantone bei

Schiessstandsanierungen einen Sanierungswert von 200 ppm Pb anstreben, auch wenn eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Es wäre auch für Gemeindebehörden schwer nachvollziehbar, wenn sie den gemeindeeigenen Schiessplatz auf <200 ppm Pb runtersanieren müssten, während der Sanierungswert VBBo für die orale Aufnahme beim heutigen Wert von 1000 ppm Pb verbleibt oder erst eine Sanierung ab 300 ppm vorgesehen wird (das heisst 100 ppm mehr als für die Schiessplatzsanierung).

- Wünschenswert ist auch eine Gleichstellung der Sanierungswerte ebenfalls für die PCB. In der VBBo sind Werte für 7 Kongenere, in der AltIV für 6 Kongenere aufgeführt.
- Ebenfalls wünschenswert wäre eine klare Aussage in Anhang 3 AltIV zur Ermittlung der Schadstoffgehalte. Auch wenn es den Anwendern der AltIV sinnvoll erscheint, dass für die Beurteilung der Böden auf belasteten Standorten die Analysen gemäss Anhang 1 Punkt 2 der VBBo durchzuführen sind, schweigt sich die AltIV darüber aus. In der Praxis musste allzu oft festgestellt werden, dass dies unter anderem Analytik-Labors nicht klar ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.